



Abteilung 12

→ **Wirtschaft, Tourismus,
Wissenschaft und Forschung**

EWR-Anerkennung

gemäß §373c Gewerbeordnung 1994

Bitte **LESERLICH** und in **BLOCKBUCHSTABEN** ausfüllen
Beachten Sie auch das **MERKBLATT**

Referat Wirtschaft und Innovation
Nikolaipplatz 3, 8020 Graz
Tel.: 0316/877-4228 (Mag. Koch)
Tel.: 0316/877-5905 (Mag. Peinsith)
E-Mail: wirtschaft@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/a12

Daten:		
Familienname		Vorname
Akad. Grad, Bez.	Staatsangehörigkeit	Geschlecht
		☐ m
		☐ w
		☐ _____
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland		Telefonnummer
Wohnsitz (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)		
E-Mail	Zustellung der Erledigung per E-Mail	
	☐ ja	
	☐ nein	
Zur raschen Abwicklung des Verfahrens wird gebeten, eine <u>leserliche E-Mail-Adresse</u> anzugeben!		

Ich ersuche um Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994 der in

Bitte geben Sie hier das Land an (EU-oder EWR-Mitgliedstaat ausgenommen Österreich)

tatsächlich ausgeübten Tätigkeit als ausreichenden Nachweis der Befähigung für das Gewerbe
(Bitte wählen Sie ein Gewerbe aus, für das die Anerkennung gemäß § 373c Abs. 1 GewO 1994 vorgesehen ist):

Bitte geben Sie hier das Gewerbe an (vollständiger Wortlaut siehe Liste Seiten 3 u. 4)

Ich beabsichtige, das Gewerbe am Standort _____ auszuüben.

Ich erteile meine Einwilligung, dass das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 die von mir beim Ausfüllen dieses Formulars bekanntgegebenen Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Überprüfung automatisiert verarbeiten darf.

Ort, Datum

Unterschrift

Anzuschließende Beilagen

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit*
- Befähigungsnachweis bzw. Ausbildungsnachweis (inkl. Informationen über deren konkreten Inhalt bzw. der Dauer der Ausbildung)*

*Bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache.

Kosten

Gemäß § 333a GewO 1994 entfällt die Kostenvorschreibung.

Hinweise: Die gesetzliche Erledigungsfrist beträgt 3 Monate ab Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Liste der Gewerbe, bei denen eine Anerkennung möglich ist:

- Bäcker (Handwerk);
- Baugewerbetreibender (vormals Baumeister), eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten;
- Bestattung;
- Blumenbinder (Floristen);
- Bodenleger (Handwerk);
- Brunnenmeister;
- Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung; Kartonagewarenerzeugung (verbundenes Handwerk);
- Chemische Laboratorien;
- Dachdecker (Handwerk);
- Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)
- Drucker und Druckformenherstellung;
- Elektrotechnik;
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen), hinsichtlich der Erzeugung;
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen) hinsichtlich des Handels;
- Fleischer (Handwerk);
- Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk);
- Gas- und Sanitärtechnik;
- Gastgewerbe;
- Getreidemüller (Handwerk);
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk);
- Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk);
- Großhandel mit Giften;
- Hafner (Handwerk);
- Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk);
- Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten hinsichtlich Handel und Vermietung;
- Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten, hinsichtlich der Herstellung;
- Holzbaugewerbetreibender (vormals Zimmermeister); eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten.
- Kälte- und Klimatechnik (Handwerk);
- Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk);
- Kommunikationselektronik (Handwerk);
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk);
- Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren;
Hinweis: Zum Tätowieren zählt auch das Anbringen von Permanent-Make-Up und Microblading
- Kraftfahrzeugtechnik; Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer (verbundenes Handwerk);
- Kunststoffverarbeitung (Handwerk);
- Kürschner; Säckler (Lederbekleidungserzeugung) (verbundenes Handwerk);
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderherstellung (verbundenes Handwerk);
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik; Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung; Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk);
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau;

Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk);

- Milchtechnologie (Handwerk);
- Oberflächentechnik; Metaldesign (verbundenes Handwerk);
- Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger; Blechblasinstrumenteerzeuger (verbundenes Handwerk);
- Pflasterer (Handwerk);
- Reisebüros;
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner (verbundenes Handwerk);
- Schädlingsbekämpfung (Handwerk);
- Schuhmacher (Handwerk);
- Spediteure einschließlich Transportagenten;
- Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk);
- Sprengungsunternehmen;
- Steinmetzgewerbetreibender (vormals Steinmetzmeister); einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher;
- Stuckateure und Trockenausbauer (Handwerk);
- Tapezierer und Dekorateure (Handwerk);
- Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk);
- Tischler; Modellbauer; Bootbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk);
- Uhrmacher (Handwerk);
- Vulkaniseur;
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels, hinsichtlich Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition;
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer (Handwerk).